



GEMEINDE NIEDERHASLI

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

29. September 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1	Zweck	4
Art. 1.2	Rechtsgrundlage	4
Art. 1.3	Geltungsbereich	4
Art. 1.4	Begriffe/Grundsatz/Öffentliche Gewässer	4
Art. 1.5	Abwasserbeseitigung	4
Art. 1.5.1	Einleitung in ARA	4
Art. 1.5.2	Niederschlagswasser	5
Art. 1.5.3	Versickerung	5
Art. 1.6	Zuständigkeit	5

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2.1	Baupflicht, Unterhalt	6
Art. 2.1.1	Bauprogramm	6
Art. 2.2	Aufsicht	6
Art. 2.3	Kanal- und Anlagekataster	6
Art. 2.4	Unterhaltsplan	6
Art. 2.5	Kataster der Betriebe	7

III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, und Erneuerung von Abwasseranlagen

Art. 3.1	Allgemeine Bauvorschriften	7
Art. 3.1.1	Ausführung	7
Art. 3.1.2	Normen, Richtlinien	7
Art. 3.1.3	Grundstückentwässerung	7/8
Art. 3.1.4	Quartierplanverfahren	8
Art. 3.1.5	Platzierung von Kanälen	8
Art. 3.1.6	Durchleitungsrecht	8
Art. 3.1.7	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	8
Art. 3.1.8	Wärmeentnahme aus dem Abwasser	8
Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	9

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 4.1	Umfang der Anlagen	9
Art. 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	9

V. Private Abwasseranlagen

Art. 5.1	Anschlusspflicht	10
Art. 5.2	Baupflicht	10
Art. 5.3	Bewilligungen	10
Art. 5.3.1	Bewilligungspflicht	10
Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	10
Art. 5.3.3	Bewilligungsverfahren/Gesuchsunterlagen	10/11
Art. 5.3.3.1	Unvollständige Gesuche/Unterlagen	11
Art. 5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	11
Art. 5.3.5	Ausnahmebewilligung	11
Art. 5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	11

Art. 5.3.6.1	Private Kontrolle	11
Art. 5.4	Bau/Baubeginn	12
Art. 5.5	Anschlussfrist	12
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	12
Art. 5.7	Kontrollen	12/13
Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	13
Art. 5.9	Unterhaltungspflicht	13
Art. 5.10	Anpassung/Sanierung	13/14
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	14
Art. 5.12	Zustandsnachweis, Dichtheit, Sanierung	14
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer	14
VI. Finanzierung und Kostentragung		15
Art. 6.1	Allgemein	15
Art. 6.2	Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	15
Art. 6.2.1	Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen	15
Art. 6.3	Verwaltungsgebühren	15
VII. Haftung		
Art. 7.1	Haftung	15/16
VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen		16
Art. 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	16
Art. 8.2	Rekursrecht	16
Art. 8.3	Strafbestimmungen	16
Art. 8.4	Übergangsbestimmungen/Planablieferung	16
Art. 8.5	Inkrafttreten	16
Art. 8.6	Aufhebung	17

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die Verordnung gilt.

<p><i>Hinweis auf übergeordnetes Recht</i></p> <p><i>Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV</i></p>	<p>I.</p> <p>1.1</p> <p>1.2</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Zweck Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung, Einleitung in Gewässer und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>Rechtsgrundlagen Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1).</p>
<p><i>Art. 2 GSchG</i></p>	<p>1.3</p>	<p>Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.</p> <p>Ausserhalb der Bauzonen gelten aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.</p> <p>Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.</p>
<p><i>Art. 4 GSchG</i> <i>Art. 6 GSchG</i> <i>Art. 5 – 7 WWG</i></p>	<p>1.4</p>	<p>Begriffe / Grundsatz / öffentliche Gewässer Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.</p>
<p><i>Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV</i></p>	<p>1.5</p> <p>1.5.1</p>	<p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Einleitung in ARA Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.</p> <p>Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.</p> <p>Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle und Fette) bzw. die Beigabe von zerkleinertem Kehrriech in die Kanalisation ist untersagt.</p>

1.5.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Die Behörde beurteilt aufgrund der Gesetzgebung sowie entsprechenden Normen und Richtlinien, ob anfallendes Niederschlagswasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt.

1.5.3 Versickerung

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, nicht verschmutztes, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, so hat die Gemeinde die Möglichkeit dies von der Bauherrschaft nachweisen zu lassen. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an. Rückhaltmassnahmen sind gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I Anhang 2.73, Regenwasserentsorgung) zu planen. Gemäss Art. 12 Abs. 3 und Art. 76 GSchG muss bis zum Jahr 2007 sämtliches stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser von der ARA ferngehalten werden.

Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass, wo erforderlich, auch in bereits erstellten Mischsystemen separate Ableitungsmöglichkeiten für unverschmutztes Abwasser geschaffen werden. Die dafür notwendigen Kanäle für die Groberschliessung von Baugebieten müssen im GEP (Art. 5 GSchV) ersichtlich sein. In bestehenden Mischsystemen sind die zusätzlichen Kanäle spätestens beim Ersatz der Mischwasserkanalisation, zusammen mit anderen Werkleitungsarbeiten oder bei anderen Gelegenheiten, zu erstellen. Der Gemeinderat erstellt dazu ein Bauprogramm.

1.6 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden. Der Gemeinderat kann für die Fachberatung geeignete Personen zuziehen.

II. Aufgaben der Gemeinde

2.1 Baupflicht/Unterhalt

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

2.1.1 Bauprogramm

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat oder dessen Beauftragte. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des Zweckverbands.

Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesem Abschnitt den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen.

2.3 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen entschädigungslos zu liefern.

2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

2.5 Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen entschädigungslos zu liefern. Auf Anfrage der Gemeinde erteilt das AWEL Auskunft aus dem Industrie- und Gewerbekataster des Kantons.

III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Sämtliche Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die jeweils gültigen technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).

3.1.3 Grundstückentwässerung

Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5.2 abzuleiten.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass

Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oder privaten Grundstücken oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfließen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstands verlegt. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

§ 105 PBG

3.1.6 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich bzw. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

*Art. 11 GSchG sowie
Art. 11 und 12 GSchV*

3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes/nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzu- leiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch eine qualifizierte Unternehmung zu erstellen bzw. anzupassen.

Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von unter 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit Rohrdurchmessern unter 300 mm ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Wärmeentnahmen und Wärmerückgaben aus bzw. ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen erfordern die Bewilligung der Behörde.

Art. 13 - 17 GSchV

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 10 GSchG

4.1 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die öffentlichen Gewässer sind nur im Sinne von Art. 60a GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück innerhalb der Bauzonen dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen, bei Pumpendruckleitungen mindestens 80 mm, und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren (mit Kanalfernsehen) zu lassen und den einwandfreien Zustand/Dichtheit, gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien, nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

	V.	Private Abwasseranlagen
<i>Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV</i>	5.1	<p>Anschlusspflicht Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.</p>
<i>Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV</i>	5.2	<p>Baupflicht Die systemgerechten Gebäude- und Grundstück-entwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.</p> <p>Nach Möglichkeit ist auf die Erstellung von Grundleitungen unter der Bodenplatte zu verzichten. Stattdessen sind diese im Kellergeschoss aufgehängt nach aussen zusammenzuführen.</p>
<i>Art. 17 und Art. 18 GSchG</i>	5.3	Bewilligungen
	5.3.1	<p>Bewilligungspflicht Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässer-schutzrechtlichen Bewilligung.</p> <p>Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.</p>
<i>Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV</i>	5.3.2	<p>Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung unterliegen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
	5.3.3	<p>Bewilligungsverfahren/Gesuchsunterlagen Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.</p> <p>Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.</p> <p>Der Gemeinderat oder dessen Beauftragte können zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.</p> <p>Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiter-</p>

hin benutzt werden, ist deren Zustand/Dichtheit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen.

Werden gemeinsame Anschlussleitungen (Nebenleitungen) durch die Privaten geplant und erstellt, wird eine eventuelle spätere Übernahme ins Eigentum der Gemeinde bereits im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens abgeklärt bzw. die Anforderungen dazu bekannt gegeben.

5.3.3.1 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat oder dessen Beauftragte die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. (Vor der Baufreigabe hat die Bauherrschaft ein, gemäss der in der Baubewilligung festgelegten Summe, zinsfreies Depositum zu hinterlegen.)

5.3.5 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat oder dessen Beauftragte ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

5.3.6.1 Private Kontrolle

Für folgende Bereiche ist für die Private Kontrolle einer vom AWEL berechnete Fachperson (Prüfingenieur) erforderlich:

- Industrieabwasser/- abfälle
- Löschwasser-Rückhalt
- Lager-/Betriebsanlagen und Gebindelager
- Liegenschaftenentwässerung bei Industrie und Gewerbe

5.4 Bau/Baubeginn

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderat oder dessen Beauftragte und falls notwendig, diejenige des AWEL, rechtskräftig erteilt sind.

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss den entsprechenden SIA-Empfehlungen zu treffen.

5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.7 Kontrollen

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde bzw. dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan wird spätestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Die Kontrolle des Einspitzes hat mittels Kanalfernsehen zu erfolgen, der Befund ist protokollarisch und auf Video festzuhalten. Die Kosten für die Kontrolle hat der Ersteller des Anschlusses zu übernehmen.

Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Aus-

nahmefällen auch mit einer Füllprobe, gemäss den anerkannten Normen geprüfter Methode, nachgewiesen werden.

5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Massgebend für den Umfang der einzureichenden Unterlagen für die Schlusskontrolle ist die Norm SN 592 000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung.“

Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im dreifach einzureichen.

Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes haben den Einmassen des Kontrollorgans zu entsprechen und sind von diesem visieren zu lassen.

Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV

5.9 Unterhaltspflicht

Eigentümer und/oder Betreiber einer Abwasseranlage haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen. In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

5.10 Anpassung/Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten des Eigentümers an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen

Die Aufwendungen für Zustandserhebungen der privaten Grundstücksanschlussleitungen im Zuge der Vorbereitung von Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz, übernimmt bis und mit dem Einspitz in die öffentliche Kanalisation die Gemeinde. Werden Schäden an den privaten Leitungen festgestellt, ist

der Private zur Behebung der Mängel verpflichtet. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zulasten der Leitungseigentümer.

Art. 15 GSchG

5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

5.12 Zustandsnachweis, Dichtheit, Sanierung

Werden aufgrund der Zustandserhebung durch die Gemeinde bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die Anlage, innert Fristansetzung, zu sanieren.

Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt. Grundeigentümer bzw. Benutzer haben die Kosten bei einem Befund zu tragen.

5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern erstellt und benutzt werden und auch in deren Eigentum verbleiben, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

	VI.	Finanzierung und Kostentragung
<i>Art. 3a GSchG</i>	6.1	<p>Allgemein Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen tragen die jeweiligen Eigentümer.</p> <p>Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.</p> <p>Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.</p>
<i>Art. 3a und 60a GSchG</i>	6.2	<p>Öffentliche Anlagen, Gebührenarten Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.</p> <p>Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung untersteht dem Verursacherprinzip.</p> <p>Investitionen die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.</p>
	6.2.1	<p>Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.</p>
	6.3	<p>Verwaltungsgebühren Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.</p>
	VII.	Haftung
	7.1	<p>Haftung Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. dessen Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.</p>

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften Grundeigentümer und dessen Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

8.2 Rekursrecht

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen/Planabliefierung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

8.6

Aufhebung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Bestimmungen der bisherigen Abwasser-
verordnung vom 27. April 1971 mit den seitherigen Än-
derungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschrif-
ten aufgehoben.

Niederhasli, 29. September 2009

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Präsident:
Hansruedi Hug



Schreiber:
Patric Kubli

Niederhasli, 1. Dezember 2009

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERHASLI



Präsident:
Hansruedi Hug



Schreiber:
Patric Kubli